

## Hinweise Ihres Versorgungsamtes zur Ausstellung von Parkausweisen für schwerbehinderte Menschen

In Mecklenburg-Vorpommern bescheinigt das Versorgungsamt den Antragstellerinnen und Antragstellern, ob die medizinischen Anspruchsvoraussetzungen für den

- EU-einheitlichen blauen Parkausweis,
- den bundesweit gültigen Parkausweis in Orange oder
- den in Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz gültigen gelben Parkausweis vorliegen.

Achtung! Die endgültige Entscheidung über die Vergabe dieser Parkausweise liegt bei den jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörden und nicht beim Versorgungsamt.

### 1. EU-einheitlicher blauer Parkausweis

Diesen Parkausweis können schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung erhalten.

- Was ist eine außergewöhnliche Gehbehinderung?

Eine außergewöhnliche Gehbehinderung ist eine erhebliche mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchtigung, die einem Grad der Behinderung von mindestens 80 entspricht.

- Was ist eine erhebliche mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchtigung, die mindestens einem Grad der Behinderung von 80 entspricht?
  - Diese liegt vor, wenn schwerbehinderten Menschen eine so schwere Behinderung haben, dass sie sich dauernd nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können.
  - Damit können insbesondere schwerbehinderte Menschen, die dauerhaft auch für sehr kurze Entfernungen aus medizinischer Notwendigkeit auf die Verwendung eines Rollstuhls angewiesen sind, zu den anspruchsberechtigten Personen gehören.
- Verschiedenste Gesundheitsstörungen (insbesondere Störungen bewegungsbezogener, neuromuskulärer oder mentaler Funktionen, Störungen des kardiovaskulären oder Atmungssystems) können die Gehfähigkeit ebenfalls erheblich beeinträchtigen. Diese Gesundheitsstörungen sind dann ebenfalls als außergewöhnliche Gehbehinderung anzusehen, wenn das Versorgungsamt feststellt, dass deren Auswirkungen die Gehfähigkeit dauerhaft so schwer beeinflussen, dass diese den oben genannten Gesundheitsstörungen gleichkommen.

- Anspruchsberechtigt sind auch Menschen mit
  - beidseitiger Amelie,
  - Phokomelie,
  - mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie
  - blinde Menschen.

## **2. Parkausweis in Orange (gilt bundesweit)**

Diesen Parkausweis können erhalten:

- schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einem GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane;
- schwerbehinderte Menschen, die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 60 vorliegt;
- schwerbehinderte Menschen mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 70 vorliegt;
- schwerbehinderte Menschen, die nach versorgungsärztlicher Feststellung dem oben genannten Personenkreis gleichzustellen sind.

## **3. Gelber Parkausweis (gilt nur in Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz)**

Diesen Parkausweis können erhalten:

- schwerbehinderte Menschen, denen ein GdB von wenigstens 80 allein infolge von Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule sowie das Merkzeichen G bescheinigt wurden;
- schwerbehinderte Menschen, denen ein GdB von wenigstens 70 allein infolge von Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule und gleichzeitig ein GdB von wenigstens 50 allein infolge von Funktionsstörungen des Herzens oder der Lunge sowie das Merkzeichen G bescheinigt wurden;
- schwerbehinderte Menschen mit künstlichem Darmausgang, künstlicher Harnableitung oder einem Tracheostoma (einfache Stomaträger), wenn allein hierfür ein GdB von wenigstens 70 vorliegt;
- behandelnde Ärztinnen und Ärzte können einen Anspruch auf den gelben Parkausweis bescheinigen,
  - wenn gehbehinderte Menschen und in ihrer Mobilität beeinträchtigte Personen mit noch nicht abgeschlossenem Feststellungsverfahren des Versorgungsamtes nur in einem höchstmöglichen Aktionsradius von circa 100 Metern bewegen können, sowie

- bei Personen, die aufgrund eines Unfalles, einer Operation oder einer Krankheit (zum Beispiel länger andauernde akute rheumatische oder Multiple Sklerose-Schübe) in ihrer Mobilität vorübergehend erheblich eingeschränkt sind (höchst möglicher Aktionsradius circa 100 Meter).

### **Parkerleichterungen, die allen Parkausweisinhabern gewährt werden:**

- an Stellen bis zu drei Stunden zu parken, an denen das eingeschränkte Halteverbot gilt,
- im Bereich eines Zonenhalteverbots die zugelassene Parkdauer zu überschreiten,
- in Fußgängerzonen, in denen das Be- oder Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeiten zu parken,
- an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten zu parken, ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung,
- auf Anwohnerparkplätzen bis zu drei Stunden zu parken etc.

**Achtung! Nur Inhaberinnen und Inhaber des EU-einheitlichen blauen Parkausweises dürfen die mit dem internationalen Rollstuhlfahrersymbol ausgewiesenen Behindertenparkplätze nutzen.**

### **Rechtsgrundlagen**

- **für den blauen Parkausweis**
  - § 229 Absatz 3 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)
  - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) zu § 45 i. V. m. § 46 Absatz 1 Nummer 11 StVO
- **für den Parkausweis in Orange**
  - VwV-StVO zu 46 Absatz 1 Nummer 11 StVO
- **für den gelben Parkausweis**
  - Verwaltungsvorschrift „Parkerleichterungen im Straßenverkehr für besondere Gruppen von schwerbehinderten Menschen und Menschen mit vorübergehender erheblicher Gehbehinderung und Mobilitätseinschränkung“ des ehemaligen Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung vom 16. Oktober 2009 (AmtsBl. M-V 2009, S. 869)

Stand: 01.03.2023